

Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 20 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 2 Fructidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 15. Aug.

Der Vollz. Rath — Nach Einsicht eines Schreibens der Municipalität von Metmenstätten vom 10ten d. M. an den Regierungskathhalter von Zürich;

In Erwägung, daß dieselbe darinn alle einem Regierungskathhalter schuldige Achtung bey Seite setzt, sich unanständiger Ausdrücke bedient, und gegen obrigkeitliche Verfügungen sich widersetzt;

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten, beschließt:

1. Die Mitglieder der Municipalität von Metmenstätten sind hiemit von ihren Stellen suspendirt.
2. Der Regierungskathhalter, vereint mit der Verwaltungskammer, wird dieselben vorläufig ersetzen.
3. Der öffentliche Ankläger bey dem Distriktsgericht von Metmenstätten, wird die suspendirten Mitglieder der Municipalität wegen ihrem ordnungswidrigen und in höchst unanständigen Ausdrücken abgefaßten Schreiben vom 10. August 1801, bey dem Gericht belangen, und auf die ihrem Vergehen angemessene Bestrafung antragen.
4. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 7. Juli.

(Fortsetzung.)

Ein Mitglied macht folgenden Antrag:

Durch das Gesetz vom 21. Jenner 1799 erhielt der öffentliche Ankläger bey dem obersten Gerichtshof einen Gehalt von 250 Ldr.

Sein Suppleant denseligen von 150 —

Durch das Gesetz vom 23. Merz 1799 ward der

Gehalt des Anklägers reducirt auf 360 Fr.; derjenige des Suppleanten blieb der nämliche.

Den 19. Juli 1799 ward des Anklägers Gehalt neuerdings reducirt, und endlich bestimmt auf 150 Ldr.

Sogar die Gehalte des Dolmetschen und Gerichtsschreibers bey dem obersten Gerichtshofe, die 150 Ldr. hatten wurden wie die des Suppleanten des Anklägers bey dieser Gelegenheit auf 100 Louisd'ors herabgesetzt.

Nur der des Suppleant des öffentl. Anklägers blieb immer noch wie vor, 150 Ldr., das ist soviel als der des Anklägers selbst. Er scheint mir also von der ehemaligen Gesetzgebung vergessen worden zu seyn, da er unendlich weniger als der öffentliche Ankläger und wohl kaum soviel als der Gerichtsschreiber und Dolmetsch bey dem obersten Gerichtshof zu thun hat.

Ich trage darauf an, die Civilgesetzgebungs-Commission zu beauftragen, dieser Unbilligkeit ein Ende zu machen.

Der gesetzg. Rath nimmt hierauf folgenden Decrets-vorschlag an:

Der gesetzgeb. Rath — verordnet: Der Suppleant des öffentlichen Anklägers bey dem obersten Gerichtshof, bezieht von nun an einen jährlichen Gehalt von 1600 Fr.

Gesetzgebender Rath, 8. Juli.

Präsident: K r u s.

Die Criminalgesetzgebungscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Cantonslytisch gelegt wird:

H. Gesetzgeber! Sie haben der Criminal-Justiz-Commission aufgetragen, Ihnen einen Bericht über die Botschaft des Vollz. Rathes zu erstatten, welche vorschlagt, die Vollziehung zu bevollmächtigen, alle weitere rechtliche Verfolgung, der im Canton Leman und Basel vorgefallenen revolutionairen Vergehen, für ein und allemal einzustellen.

Ihre Commission mußte ein solcher unförmlicher